



Hygienekonzept für Vermietung und Verleihung

Dieses Hygienekonzept ist Bestandteil des Miet- bzw. Leihvertrags.

Der Veranstalter muss ein eigenes Hygienekonzept vorlegen.

Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass er die Teilnehmenden über das korrekte Hygieneverhalten informieren und die Einhaltung durchsetzen muss.

Bei Vermietung/Verleihung der Räume der Versöhnungskirche sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen gemäß § 14 der 13. BaylFSMV zu beachten:

Veranstaltungsarten

- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt.
Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar kann die zuständige Verwaltungsbehörde (Stadt Memmingen) Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.
- Die Räume werden ohne Bewirtung vermietet/verliehen.
- Das Veranstaltungs- und Versammlungsverbot nach § 5 der 13. BaylFSMV wird beachtet.
Erlaubt sind zum momentanen Zeitpunkt:
Sitzungen von kirchlichen Leitungsorganen, alle anderen Gruppen
- Für Sportgruppen innen dürfen nur kontaktfreie Übungen angeleitet werden.
- Für Sportgruppen außen gilt: kontaktfrei, 1,5 m Abstand.

Zugangsbedingungen (siehe auch Aushang)

Der Zutritt zum Gemeindehaus und zum Jugendtrakt ist folgenden Personen untersagt, die

- aktuell positiv auf COVID-19 getestet sind,
- sich in den letzten vierzehn Tagen im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben,
- in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben,
- unter Quarantäne gestellt sind,

- Erkältungssymptome, Atemwegsprobleme (respiratorischen Symptome jeder Schwere), unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben.

Sicherheitsabstände (siehe auch Aushang)

- Die jeweilige Zugangstür wird als Eingang und als Ausgang genutzt. Auf einen Abstand von 1,5 m ist zu achten.
- Das Haus darf von maximal 3 Gruppen gleichzeitig belegt werden. Beginn, Ende und Pausen sind so abzusprechen, dass sich die Gruppen aus dem Weg gehen.
- Pro Raum darf nur eine der Raumgröße entsprechende Personenzahl anwesend sein:

Veranstaltung:	
➤ Großer Saal:	17
➤ Blauer Salon:	6
➤ Zuschaltraum:	6
➤ Jugendraum:	15
➤ Jugendkeller:	12
- Für das Betreten des Hauses und der Räume sowie für die Gang zur Toilette gelten die **Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht**.
- Bereiche, in denen die Abstandsregelung nicht umgesetzt werden kann, werden gesperrt.
- In jedem der Sanitarräume ist jeweils nur eine Person gestattet.
- Für die Umsetzung der Abstandsregelung in den Räumen während einer Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.

Hygienemaßnahmen

- Information über Hygienemaßnahmen für Besucher des Hauses hängt aus.
- Es darf nur der mit Vertrag vermietete Raum/die mit Vertrag vermieteten Räume und die Sanitarräume benutzt werden. Die nicht vermieteten Räume dürfen nicht betreten werden.
- Vor einer Vermietung erfolgt die durch im Hygieneplan vorgeschriebene Reinigung der Sanitarräume durch den Vermieter.
- In den Sanitarräumen stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.
- Der jeweilige Veranstaltungsraum wird vor und nach einer Veranstaltung entsprechend dem erstellten Hygieneplan durch den Vermieter gereinigt.
- Für die Flächendesinfektion von genutzten Stühlen und Tischen ist der Veranstalter zuständig (vor und nach der Veranstaltung). Hierfür stehen Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandtücher und Einmalhandschuhe zur Verfügung.
- Der Veranstalter hat für die Lüftung der Räume zu sorgen (mind. alle 30 min.), vor und nach der Veranstaltung (5-10 min).

- Die Veranstalter werden im Mietvertrag schriftlich aufgefordert, die Teilnehmenden über folgende während der Veranstaltung **einzuhaltende Hygienemaßnahmen** zu informieren:
 - **Mund-Nasen-Maskenpflicht** im gesamten Haus, sobald ein eventueller Sitzplatz verlassen wird.
 - **Keine Gruppenbildung** vor, während oder nach der Veranstaltung. Das Treppenhaus bzw. der Eingangsbereich kann nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.
 - Am Ein- und Ausgang des Hauses steht **Hand-Desinfektionsmittel** bereit.
 - **Dokumentationspflicht der Anwesenden**
 - Die Toiletten dürfen von Teilnehmenden nur unter Beachtung der Abstandsregelungen und mit Mundschutz aufgesucht werden.

Personal

- Für Mitarbeitende stehen Desinfektionsmittel für Flächen- und Hautdesinfektion, Behelfsmasken/Mundschutz und Einweghandschuhe zur Verfügung.
- Mitarbeitende sind im Umgang mit Behelfsmasken/Mundschutz und Hygieneregeln, allg. Verhaltensregeln sowie zu Risikogruppen und Krankheitssymptomen regelmäßig zu informieren.
- Es muss ausreichend Möglichkeiten zum regelmäßigen Händewaschen geben.
- Die Einhaltung des Abstandsgebots muss auch für Mitarbeitende und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer sichergestellt sein.

Infektionskette

- Der Vermieter ist nicht verantwortlich für namentlichen Nachweis von Veranstaltungsteilnehmenden. Die Liste wird im Anschluss an die Veranstaltung in den Briefkasten des Pfarramts geworfen. Hierfür zeichnet der Veranstalter verantwortlich.
- Der Veranstalter ist darauf hinzuweisen, dass das Hygienekonzept auf Verlangen der Kontrollbehörden bei der Veranstaltung vorgewiesen werden muss.

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 17.6.21